



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Januar 2021

Nummer 2b

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2128	22. 1. 2021	Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	14b
2128	22. 1. 2021	Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß Coronavirus-Testverordnung (TestV)	18b

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

2128

**Durchführung
von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen
an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen
Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

Vom 22. Januar 2021

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und des § 28 a Abs. 1 Nummer 16 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28 a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und § 6 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung vom 7. Januar 2021 (GV. NRW. 2021 S. 2b), dessen Absätze 1 und 2 zuletzt durch Verordnung vom 21. Januar 2021 geändert wurden, im Wege der Allgemeinverfügung folgende Festlegungen:

Das aktuelle pandemische Geschehen erfordert auch für den Lehr- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen weiterhin Regelungen zum Schutz vor Neuinfizierungen. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 der Coronaschutzverordnung bleibt der Lehr- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen nach Maßgabe gesonderter Anordnungen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zulässig.

Auf Grundlage des § 6 Absatz 1 Satz 1 der Coronaschutzverordnung und des § 28 Absatz 1 und § 28 a Absatz 1 Nummer 16 des Infektionsschutzgesetzes ergehen deshalb folgende Anordnungen:

1.**Einschränkungen des Lehr- und Prüfungsbetriebs an Hochschulen**

An den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen darf ein Lehr- und Prüfungsbetrieb nur nach Maßgabe der folgenden Regelungen stattfinden.

2.**Mindestabstand und Maskenpflicht im Lehr- und Prüfungsbetrieb****2.1**

Im Lehr- und Prüfungsbetrieb ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Der Mindestabstand darf nur ausnahmsweise unterschritten werden, wenn Prüfungen und Lehrveranstaltungen eine Unterschreitung des Mindestabstands zwingend erfordern (zum Beispiel Behandlungskurse im medizinischen Bereich). In diesen Fällen ist auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen beziehungsweise Händedesinfektion und das Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung (soweit tätigkeitsabhängig möglich) zu achten.

2.2

Unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 der Coronaschutzverordnung bei allen ausnahmsweise zulässigen Veranstaltungen in Hochschulen. § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, Satz 2, § 3 Absatz 6 und § 3 Absatz 7 der Coronaschutzverordnung finden Anwendung.

3.**Mündliche und schriftliche Hochschulprüfungen**

Digitale Hochschulprüfungen sind zugelassen, soweit sie nach dem jeweiligen Prüfungsrecht zulässig sind. Präsenzprüfungen und darauf vorbereitende Maßnahmen sind nach § 6 Absatz 1 Satz 3 der Coronaschutzverordnung nur dann zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

3.1

Die Prüfung oder die darauf vorbereitende Maßnahme kann aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht verlegt werden oder eine Verlegung ist den Prüflingen nicht zumutbar.

3.2

Es ist sicherzustellen, dass sich bei Einlass und Beendigung der Prüfung keine Menschenansammlungen, Warteschlangen etc. bilden. Dies ist zum Beispiel durch gestaffelte Schreibzeiten, Einlasszeiten oder Ähnliches sicherzustellen.

3.3

Ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zwischen jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer ist durch die Zuteilung der Plätze einzuhalten, soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts anderes bestimmt ist. Ausnahmen für die Einhaltung des Mindestabstands bestehen zudem beim Betreten und Verlassen des Prüfungsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen.

3.4

Die einfache Rückverfolgbarkeit ist bei allen Präsenzprüfungen durch die Hochschulen nach den Vorgaben des § 4a der Coronaschutzverordnung sicherzustellen. Hierfür genügt die Erfassung der Matrikelnummern der teilnehmenden Studierenden, sofern die nach § 4a Absatz 1 der Coronaschutzverordnung erforderlichen Daten hinterlegt sind.

3.5

Für die Durchführung der Prüfungen sind im Weiteren die einschlägigen Hygieneregeln und die Empfehlungen der zuständigen Behörden (insbesondere des Robert Koch-Instituts) sowie die Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen nach § 4 der Coronaschutzverordnung zu berücksichtigen.

3.6

Die Durchführung von Prüfungskonzerten bzw. künstlerisch-praktischen Prüfungen ist nur nach Maßgabe von Ziffer 3.1 und unter strikter Beachtung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen der Coronaschutzverordnung zulässig. Die Durchführung ist nur unter Ausschluss von Zuschauerinnen und Zuschauern zulässig.

3.7

Die üblichen Verfahrensabläufe sind zu überprüfen und gegebenenfalls zur Umsetzung der Punkte 3.1 bis 3.6 anzupassen. Insbesondere soll überprüft werden, ob Gruppengrößen reduziert werden können und ob alle zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten genutzt werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für staatliche oder kirchliche Prüfungen an Hochschulen, durch die ein Studiengang abgeschlossen wird.

4.**Lehr- und Praxisveranstaltungen**

Digitale Lehr- und Praxisveranstaltungen sind zugelassen. Präsenzlehrveranstaltungen sind nach § 6 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung nur dann zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

4.1

Die Lehrveranstaltung kann nicht ohne schwere Nachteile für die Studierenden entweder ohne Präsenz durchgeführt oder verschoben werden.

Präsenzlehrveranstaltungen sind auch zulässig, wenn die Lehrveranstaltung eine besondere Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Polizei und Feuerwehren, der medizinischen Versorgung oder Pandemiebewältigung, haben.

4.2

An den Lehr- und Praxisveranstaltungen dürfen nicht mehr als 50 Personen teilnehmen.

4.3

Ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zwischen jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer ist einzuhalten, soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts anderes bestimmt ist. Ausnahmen für die Einhaltung des Mindestabstands bestehen zudem beim Betreten und Verlassen des Veranstaltungsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen.

4.4

Die einfache Rückverfolgbarkeit ist bei allen Präsenzlehr- und Praxisveranstaltungen durch die Hochschulen nach den Vorgaben des § 4a der Coronaschutzverordnung sicherzustellen. Hierfür genügt die Erfassung der Matrikelnummern der teilnehmenden Studierenden, sofern die nach § 4a Absatz 1 der Coronaschutzverordnung erforderlichen Daten hinterlegt sind.

4.5

Der künstlerische Probebetrieb bleibt nach Maßgabe von Ziffer 4.1 und unter strikter Beachtung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen der Coronaschutzverordnung sowie entsprechender Anwendung von § 8 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung zulässig.

4.6

Für die Durchführung der Veranstaltungen sind im Weiteren die einschlägigen Hygieneregeln und die Empfehlungen der zuständigen Behörden (insbesondere des Robert Koch-Instituts) sowie die Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen nach § 4 der Coronaschutzverordnung zu berücksichtigen.

4.7

Die üblichen Verfahrensabläufe sind zu überprüfen und gegebenenfalls zur Umsetzung der Punkte 4.1 bis 4.6 anzupassen. Insbesondere soll überprüft werden, ob Gruppengrößen reduziert werden können und ob alle zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten genutzt werden.

5.**Hochschulbibliotheken und Archive**

Der Zugang zu Hochschulbibliotheken und Archiven richtet sich nach den Bestimmungen der Coronaschutzverordnung.

6.**Hochschulsport und sportpraktische Übungen**

Die Zulässigkeit von Angeboten des Hochschulsports und die Durchführung von sportpraktischen Übungen im Rahmen von Studiengängen richtet sich nach § 9 der Coronaschutzverordnung.

7.**Sonstige organisatorische Vorgaben****7.1**

Für die Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebs sind die Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen aus § 4 der Coronaschutzverordnung zu beachten.

7.2

Unter Nutzung des Hausrechts und ggf. durch Zugangsbeschränkungen zu den betreffenden Gebäuden ist zu gewährleisten, dass die Sicherheitsabstände von 1,5 Metern auch im Bereich der Allgemeinflächen (Flure etc.) eingehalten werden.

7.3

Für den Hochschulbetrieb im Übrigen und für weitere Veranstaltungen an Hochschulen gelten die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung.

8.

Hausrecht, Ordnungswidrigkeiten

8.1

Die Einhaltung der vorstehenden Ausführungen ist, unbeschadet der Befugnisse der Ordnungsbehörden, mit den Mitteln des Hausrechts und der allgemeinen dienstrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

8.2

Verstöße gegen die oben genannten Maßgaben stellen gemäß § 18 Absatz 3 Coronaschutzverordnung eine Ordnungswidrigkeit dar. Bei Zuwiderhandlungen sind die zur Durchsetzung befugten Ordnungsbehörden hinzuzuziehen.

9.

Vollziehbarkeit

Die vorstehenden Anordnungen sind sofort vollziehbar.

10.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt am 23. Januar 2021 in Kraft und gilt solange, wie der Lehr- und Prüfungsbetrieb von der Coronaschutzverordnung nach Maßgabe gesonderter Anordnungen nach § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 Nummer 16 des Infektionsschutzgesetzes zugelassen wird.

Sie ersetzt die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2021.

Begründung

Die Anordnung dieser Allgemeinverfügung hat Ihre Grundlage in § 6 Absatz 1 Satz 1 der Coronaschutzverordnung, demgemäß der Lehr- und Prüfungsbetrieb an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe gesonderter Anordnungen zulässig ist. Dabei gibt sie strenge Schutzstandards zum Infektionsschutz vor, um eine Infektionsgefahr im Lehr- und Prüfungsbetrieb im Sinne des gesamtgesellschaftlichen Infektionsschutzes so weit wie möglich zu minimieren. Die vor diesem Hintergrund begrenzt mögliche Lehr- und Prüfungstätigkeit in Präsenz bleibt dabei die Ausnahme.

Sie beschränkt sich auf Präsenzprüfungen und darauf vorbereitende Maßnahmen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht verlegt werden können oder auf Präsenzprüfungen und darauf vorbereitende Maßnahmen, deren Verlegung den Prüflingen nicht zumutbar ist. Tatsächliche Gründe können sich auch aus organisatorischen Umständen ergeben, z.B. wenn die Prüfungen aufgrund der räumlichen und personellen Kapazitäten vor Ort nicht mehr zeitnah oder im laufenden Semester nachgeholt werden können. Eine Unzumutbarkeit kann insbesondere bei einer erheblichen Verzögerung im Studienverlauf anzunehmen sein.

Zu ausnahmsweise zulässigen vorbereitenden Maßnahmen kann z.B. eine bereits begonnene Labortätigkeit im Zusammenhang mit einer Abschlussarbeit gezählt werden, wenn deren Abbruch zu einer erheblichen Verzögerung im Studienverlauf führen würde oder der Abbruch eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Im Einzelfall bleibt zudem die Durchführung einer Lehrveranstaltung in Präsenz zulässig, wenn diese nicht ohne schwere Nachteile für die Studierenden entweder ohne Präsenz durchgeführt oder verschoben werden kann.

Ein schwerer Nachteil kann insbesondere anzunehmen sein, wenn die Lehrveranstaltung zwingend in Präsenz durchzuführen ist, da sie auf besondere Räumlichkeiten, Ausstattungen oder sonstige besondere Rahmenbedingungen angewiesen ist (zum Beispiel Labore, Präparierkurse und Behandlungskurse im medizinischen Bereich, Arbeitsräume, Tonstudios sowie im künstlerischen Bereich Korrepetition, Übebetrieb, künstlerischer Einzelunterricht und Arbeit in Ateliers und Studios) und eine Verschiebung der Lehrveranstaltung zu einer erheblichen Verzögerung im Studienverlauf führen könnte.

Im Übrigen bleibt es bis auf weiteres bei der Schließung des Lehr- und Prüfungsbetriebs mit Studierenden auf Grundlage der Versammlungs- und Veranstaltungsverbote der Coronaschutzverordnung.

Die Anordnungen werden vor dem Hintergrund getroffen, dass nach wie vor eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten ist. Das Robert-Koch-Institut schätzt im Rahmen seiner täglichen Lageberichte die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Die Belastung im Gesundheitswesen ist hoch und weiter gestiegen. Am 22. Januar 2021 wurden in Deutschland 17.862 neue Infektionsfälle und 859 neue Todesfälle übermittelt. Die Inzidenz der letzten 7 Tage liegt deutschlandweit bei 115 Fällen pro 100.000 Einwohner. Auf Nordrhein-Westfalen entfallen hiervon 3.430 Fälle einer Neuinfektion und 138 Todesfälle, die innerhalb von 24 Stunden gemeldet wurden. Oberstes Ziel ist daher nach wie vor, die weitere Verbreitung des Virus so beherrschbar zu halten, dass eine Überlastung des Gesundheitssystems auch in Zukunft insgesamt vermieden wird und die medizinische Versorgung bundesweit sichergestellt bleibt. Solange kein flächendeckender Impfschutz die Ausbreitung der Infektionen wirksam verhindert, kommt vor allem den Grundregeln „Abstand, Hygiene und Alltagsmasken“ („AHA-Regeln“) erhebliche Bedeutung zu. Mit diesen Grundregeln, die ihren Niederschlag in den Regelungen der Coronaschutzverordnung und für den Hochschulbetrieb in dieser Allgemeinverfügung finden, soll das tägliche Leben verantwortungsvoll so gestaltet werden, dass das wirtschaftliche, gesellschaftliche und soziale Leben möglichst wenige Einschränkungen erfährt und dennoch verlässlich die weitere Verbreitung der Infektion verhindert wird. Die auf dieser Grundlage getroffenen Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der

Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ausgerichtet.

Die einzelnen Anordnungen der Allgemeinverfügung dienen daher der Infektionsvermeidung aus Gründen des gesamtgesellschaftlichen Infektionsschutzes und dem Ziel, das Infektionsgeschehen zu verzögern und einzudämmen. Die Regelungen bilden keinen Individualanspruch auf eine völlig sichere Infektionsvermeidung ab, die auch durch strikte Beachtung der vorstehenden Regelungen wie in vielen anderen Lebensbereichen nicht möglich ist. Inwieweit vor diesem Hintergrund die Teilnahme am Lehr- und Prüfungsbetrieb verpflichtend ausgestaltet werden kann, hat das jeweils zuständige Ministerium in eigener Verantwortung im Rahmen des Hochschul- bzw. Ausbildungsrechts zu entscheiden. Die beruflich verpflichtende Teilnahme von Lehr- und Prüfungspersonen richtet sich nach den dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen. Insbesondere für Personen mit einem Covid-19 bezogenen erhöhten Erkrankungsrisiko sind ggf. weitergehende Anforderungen aus den einschlägigen Arbeitsschutznormen zu beachten.

Die Wirksamkeit der Anordnung steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Lehr- und Prüfungsbetrieb von der Coronaschutzverordnung nach Maßgabe gesonderter Anordnungen nach § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 Nummer 16 des Infektionsschutzgesetzes zugelassen wird.

An diesen gesonderten Anordnungen besteht nach wie vor Bedarf: Es zeigt sich immer deutlicher, dass an Hochschulen eine ganz besondere Situation besteht, die von den Infektionsgefahren her nicht mit Schulen, anderen Bildungseinrichtungen oder sonstigen gesellschaftlichen Situationen vergleichbar ist. An keiner anderen Einrichtung kommen Menschen innerhalb eines einzigen Tages mit so vielen Personen in Kontakt, treffen sich an so vielen unterschiedlichen Orten in unterschiedlichen Zusammensetzungen oder beeinflussen in so hohem Maße ihr städtisches Umfeld mit den Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs und anderen Einrichtungen zur Versorgung.

Zudem haben Hochschulen den Vorteil, dass sie – inzwischen erwiesenermaßen – einen großen Teil ihrer Aufgaben digital bewältigen können. Sowohl die digitale Arbeit der Beschäftigten der Hochschulen, egal ob Verwaltung oder Wissenschaft, als auch die digitale Lehre funktionieren. Dringend notwendige Präsenzveranstaltungen wurden von vornherein ermöglicht. Großveranstaltungen mit eng besetzten, teilweise an die tausend Personen fassenden Hörsälen, würde das Infektionsrisiko ohne Not potenzieren und dem Ziel einer erheblichen Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung widersprechen.

Die Weitergeltung der Allgemeinverfügung erscheint daher derzeit notwendig und gerechtfertigt. Sie ist nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter geeignet, erforderlich und angemessen.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin beziehungsweise der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz in der Städteregion Aachen oder der Kreise Düren, Euskirchen oder Heinsberg ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Hagen oder Hamm oder des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises oder der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein oder Soest ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen oder Wuppertal oder der Kreise Kleve oder Mettmann, des Rhein-Kreises Neuss oder der Kreise Viersen oder Wesel ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen oder Herne oder der Kreise Recklinghausen oder Unna ist die Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln oder Leverkusen oder des Oberbergischen Kreises, des Rhein-Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises oder des Rhein-Sieg-Kreises ist die Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld oder der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke oder Paderborn ist die Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Münster oder der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt oder Warendorf ist die Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen ist die Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Die Klage kann nach Maßgabe von § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 in der jeweils aktuell gültigen Fassung in elektronischer Form erhoben werden.

Düsseldorf, den 22. Januar 2021

Der Staatssekretär für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Edmund Heller

**Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein-Westfalen
zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten
Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß
Coronavirus-Testverordnung (TestV)**

Vom 22. Januar 2021

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erlässt zur Ausführung der Coronavirus-Testverordnung vom 30. November 2020 (BAnz AT 01.12.2020 V1) auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b) und des § 5 der Coronaschutzverordnung vom 7. Januar 2021 (GV. NRW. 2021 S. 2 b) folgende Allgemeinverfügung:

1.

Testungen auf SARS-CoV-2

1.1

Alle in § 4 Abs. 2 Nr. 1-4 TestV genannten Einrichtungen und Unternehmen haben im Hinblick auf die Testung von Personen auf SARS-CoV-2, die

- a. in oder von diesen gegenwärtig behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind,
 - b. in diesen tätig werden sollen oder tätig sind, oder
 - c. eine in diesen Einrichtungen behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Person besuchen wollen,
- die Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts einzuhalten.

1.2

Die Einrichtungen und Unternehmen gemäß 1.1 haben entsprechend den Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ein tägliches Symptommonitoring bei den unter 1.1 a. bis 1.1 c. benannten Personengruppen vorzunehmen. Dies gilt nicht bei Besuchern von Nutzern ambulanter Dienste.

1.3

Den in 1.1. genannten Einrichtungen und Unternehmen steht eine Nutzung der Antigentests (Point of Care-Antigen-Tests; PoC) gemäß der TestV grundsätzlich frei. Folgende Einrichtungen und Unternehmen haben die PoC-Antigen-Tests ab dem 9. November 2020 verpflichtend anzuwenden bzw. zu veranlassen:

- vollstationäre Einrichtungen, die Leistungen der Dauer- und/oder Kurzzeitpflege erbringen, für Beschäftigte, Pflegebedürftige und Besucher,
- ambulante Pflegedienste für Beschäftigte,
- ambulante Pflegedienste, die in anbietersverantworteten Wohngemeinschaften tätig werden, für Beschäftigte, Bewohnerinnen und Bewohner der Wohngemeinschaft sowie deren Besucherinnen und Besucher,
- Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, für Beschäftigte sowie Nutzer,
- besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe mit Bewohnerinnen und Bewohnern, die in vergleichbarer Weise gefährdet sind wie solche in Alten- und Pflegeheimen, für Beschäftigte, Bewohner und Besucher,
- Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung anerkannt wurden, für Beschäftigte und Nutzer sowie
- Dialyseeinrichtungen für Beschäftigte und Patienten.

2.

Einsatz von PoC-Antigen-Tests

2.1

Einrichtungen nach 1.3 haben der örtlich zuständigen unteren Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept gemäß § 6 Absatz 3 TestV vorzulegen. Die in der Anlage aufgeführten Mindestinhalte sind hierbei zu berücksichtigen.

2.2

Über die regelhaften PoC-Antigen-Testungen an asymptomatischen Personen hinaus sind PoC-Antigen-Tests auch dann anzuwenden bzw. zu veranlassen, wenn beim Symptommonitoring leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden.

Ist der PoC-Antigen-Test positiv, unterrichtet die Einrichtung bzw. das Unternehmen das Gesundheitsamt. In Abstimmung mit diesem veranlasst die Einrichtung eine Überprüfung des Testergebnisses mittels PCR-Test für die Personengruppen nach 1.1 a und 1.1 b.

Werden mittelgradige bis schwere Symptome festgestellt, ist für die Personengruppen nach 1.1 a und 1.1 b unmittelbar ein PCR-Test auf SARS-CoV-2 zu veranlassen.

3.

Genehmigung von einrichtungs- und unternehmensbezogenen Testkonzepten

Entspricht das nach 2.1 vorgelegte Testkonzept im Wesentlichen den in der Anlage festgelegten Vorgaben, gilt es 14 Tage nach Eingang beim Gesundheitsamt als genehmigt. Als Nachweis gilt die Eingangsbestätigung des Gesundheitsamtes.

4.**Schulung des Personals von Einrichtungen oder Unternehmen gemäß § 4 TestV vor Durchführung von PoC-Antigen-Tests bei Dritten**

PoC-Antigen-Tests, deren Anwendung durch Einrichtungen oder Unternehmen gemäß § 4 TestV vorgesehen ist, dürfen von dem Personal, dass über grundlegende pflegerische oder medizinische Kenntnisse verfügen muss, ausschließlich nach vorheriger Schulung durch eine approbierte Ärztin/einen approbierten Arzt oder eine Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes durchgeführt werden. Die Schulungen können auch in digitaler Form erfolgen.

5.**Betretungsverbot und Meldepflicht nach positivem PoC-Antigen-Test****5.1**

Wird nach der Durchführung eines PoC-Antigen-Tests in einer Einrichtung oder einem Unternehmen gemäß § 4 TestV eine positiv getestete Besucherin/ein positiv getesteter Besucher festgestellt, ist ihr/ihm der Zutritt zu bzw. der Aufenthalt in dieser Einrichtung oder diesem Unternehmen nicht gestattet. Eine Ausnahme gilt für den Besuch von Sterbefällen.

5.2

Der Zutritt einer positiv getesteten Besucherin/eines positiv getesteten Besuchers zur Einrichtung bzw. zum Unternehmen oder der unmittelbare persönliche Kontakt zu Personen, die von der Einrichtung bzw. in dem Unternehmen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind, ist erst ab 10 Tagen nach dem Erhalt des positiven PoC-Testergebnisses und Symptommfreiheit zulässig.

5.3

Name und Adresse jeder positiv getesteten Person sind von der Einrichtung bzw. dem Unternehmen dem jeweils für den Wohnsitz der Person zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Die für die Meldung erforderlichen personenbezogenen Daten sind der Einrichtung oder dem Unternehmen bekannt zu geben. Nach erfolgter Meldung sind die personenbezogenen Daten unverzüglich durch die Einrichtung oder das Unternehmen zu vernichten, sofern nicht andere Vorschriften eine weitere Aufbewahrung erfordern.

5.4

Die Einrichtungen/Unternehmen melden an das Landeszentrum Gesundheit wöchentlich die Anzahl der durchgeführten Tests und positiven Ergebnisse – unterschieden nach den Kategorien Behandelte/Betreute, Personal und Besucher.

6.**In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten und Vollziehbarkeit**

Die vorstehenden Anordnungen treten am 23. Januar 2021 in Kraft und sind sofort vollziehbar. Die Allgemeinverfügung tritt am 31. Januar 2021 außer Kraft.

7.**Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 15. Januar 2021.

Begründung

Allgemein:

Die Regelungen der Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 14. Oktober 2020 haben sich grundsätzlich bewährt. Da inzwischen auch in anderen bereichsbezogenen Regelungen (z.B. AV Pflege und Besuche) Vorgaben zur Testung auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus enthalten sind, beabsichtigt das MAGS zum Beginn des Jahres eine Konsolidierung der entsprechenden Regelungen. Aus diesem Grund wird die vorgenannte Allgemeinverfügung zunächst für den Zeitraum vom 23. Januar 2021 bis 31. Januar 2021 erneut inhaltsgleich erlassen. Damit gelten auch die bisherigen Begründungen fort:

Zu 1

Die Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Testung von Personen auf SARS-CoV-2 bilden die Grundlage, um situationsangemessen auf das Pandemiegeschehen zu reagieren und eine weitere Verbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern. Die in der TestV des Bundesministeriums für Gesundheit angelegten Testmöglichkeiten für asymptomatische Personen sind im Lichte der RKI-Empfehlungen anzuwenden, um sicherzustellen, dass eine ressourcenschonende und effiziente Eindämmung der Pandemie erreicht werden kann. Sieht das RKI für spezifische Bereiche – wie z.B. niederschwellige Dienste – keine Empfehlungen zur Durchführung von Testungen vor, sind diese von der Regelung ausgenommen.

Der Einsatz von PoC-Antigen-Tests steht Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 TestV grundsätzlich frei. Aufgrund einer besonderen Vulnerabilität und eines erhöhten Schutzbedürfnisses sind derartige Tests in den Einrichtungen nach 1.3 S. 2 verpflichtend anzuwenden.

Sollten die Antigenschnelltests nicht verfügbar sein, ist die Testpflicht nicht anzuwenden.

Von den aufgeführten besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe umfasst sind solche Einrichtungen, die im Hinblick auf Anforderungen an einrichtungsbezogene Besuchskonzepte besonderer Wohnformen der Eingliederungs-

hilfe die Anwendung der AV Pflege und Besuche angeordnet haben und dies von der nach dem Wohn- und Teilhabege-
setz zuständigen Behörde genehmigt worden ist.

Nicht ausgenommen von der Verpflichtung eines Symptommonitorings sind Besucherinnen und Besucher von jenen
Nutzerinnen und Nutzer ambulanter Dienste, die in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften nach § 24 Abs. 3
Wohn- und Teilhabege-
setz – WTG – vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch Gesetz vom 11. April
2019 (GV. NRW. S. 210) geändert wurde, leben.

Bei unspezifischen Beschwerden, die auch auf eine Erkältung, einen grippalen Infekt oder eine Grippe hindeuten
können, ist mittels des PoC-Antigen-Tests eine weitere Abklärung vorzunehmen. Sollte das Ergebnis positiv sein, ist
es durch einen PCR-Test zu überprüfen.

Zu 2

Ausschließlich Einrichtungen, die sich gemäß 1.3 S. 1 für den Einsatz von PoC-Antigen-Tests entscheiden oder gemäß
1.3 S. 2 zu deren Einsatz verpflichtet sind, haben bei der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde ein Testkonzept
einzureichen. Im Testkonzept sind die regelhaft durchzuführenden Testungen in der Einrichtung bzw. dem Unterneh-
men zu beschreiben.

Ergänzend zu den regelhaften Testungen sollen bei Feststellung leichter Beschwerden im Rahmen des Symptommoni-
torings, die auf eine Erkältung hindeuten, ebenfalls PoC-Antigen-Tests eingesetzt werden.

Zu 3

Mit den getroffenen Regelungen ist eine Erleichterung bei der Erstellung und Genehmigung von Testkonzepten ver-
bunden. Damit soll eine zügige Einreichung von Testkonzepten für eine Vielzahl von Einrichtungen und Unternehmen
ermöglicht werden. Des Weiteren wird mit der Vereinfachung sichergestellt, dass eine den Vorgaben der TestV genü-
gende Beschaffungsmöglichkeit von PoC-Antigen-Tests für die einzelnen Einrichtungen und Unternehmen zeitnah
realisiert werden kann.

Zu 4

Nur richtig angewendete PoC-Antigen-Tests können zuverlässige Ergebnisse liefern und damit den beabsichtigten
Schutz vulnerabler Personengruppen bieten. Mit der verbindlichen Vorgabe der Schulung des den Test anwendenden
Personals wird sichergestellt, dass die Qualitätsanforderungen an die Testdurchführung erfüllt werden.

Die Schulungen können grundsätzlich in digitaler Form erfolgen. Zur Gewährleistung einer hohen Abstrichqualität
empfiehlt sich (ggf. ergänzend) die praktische Schulung.

PoC-Antigen-Tests können insbesondere von Personal, das über grundlegende pflegerische oder medizinische Kennt-
nisse verfügt, durchgeführt werden. Hierzu zählen bspw. die in § 5 a IfSG aufgeführten Berufe, medizinische Fachan-
gestellte, die medizinisch-technischen Assistenzberufe (insbesondere aus dem Bereich der Labordiagnostik) sowie
Heilerziehungspfleger/-innen und Absolventen/-innen von staatlich anerkannten Ausbildungen in der Altenpflege-
hilfe und in der Gesundheits- und Krankenpflegassistenz sowie vergleichbare Qualifikationen nach entsprechender
fachlicher Anleitung.

Zu 5

Mit der Einführung von PoC-Antigen-Tests werden Testergebnisse und damit auch positiv getestete Personen au-
ßerhalb der bislang vorgesehenen Meldewege für Infektionskrankheiten bekannt. Mit der Einführung einer Melde-
pflicht durch die testende Einrichtung bzw. das testende Unternehmen wird verlässlich sichergestellt, dass der öffent-
liche Gesundheitsdienst die relevanten Informationen über positiv getestete Bewohner/Gepflegte, Besucher und posi-
tiv getestetes Personal erhält. Die effektive Bekämpfung der Pandemie erfordert eine zuverlässige Übermittlung von
positiv getesteten Personen, damit sowohl Quarantäneanordnungen nach einer bestätigenden PCR-Testung bzw. die
Kontaktpersonennachverfolgung gesichert werden kann. Um bei den aktuell hohen Infektionszahlen noch einschnei-
dendere Maßnahmen möglichst zu verhindern, wird die Meldung durch die Einrichtungen bzw. Unternehmen und
nicht durch die getestete Person selbst als gerechtfertigt angesehen.

Das Betretungsverbot ist erforderlich, um bei einem positiven PoC-Antigen-Test die Bewohner/Gepflegten vor einem
Eintrag von SARS-CoV-2 effektiv zu schützen. Daher umfasst die Regelung auch jegliche Form persönlicher Kon-
takte, die ggf. geeignet sind, das Betretungsverbot zu umgehen.

Zu 6

Diese Allgemeinverfügung ersetzt ab dem 23. Januar 2021 die bis zum Vortag geltende inhaltsgleiche Allgemeinverfü-
gung vom 15. Januar 2021. Sie ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 17 IfSBG-NRW und § 28 Absatz 3 in Ver-
bindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales überprüft die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie er-
lassenen Regelungen fortlaufend unter Berücksichtigung des sich weiter dynamisch entwickelnden Infektionsgesche-
hens. Sofern das dann bestehende Infektionsgeschehen es rechtfertigt, wird die Allgemeinverfügung ergänzt, ange-
passt oder aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage
ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin beziehungsweise der
Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz in der Städteregion Aachen oder den Kreisen Düren, Euskir-
chen oder Heinsberg ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, zu erhe-
ben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Hagen oder Hamm oder des
Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises

oder der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein oder Soest ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße
1, 59821 Arnsberg, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Kre-
feld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen oder Wuppertal oder der Kreise

Kleve oder Mettmann, des Rhein-Kreises Neuss oder der Kreise Viersen oder Wesel ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen oder Herne oder der Kreise Recklinghausen oder Unna ist die Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln oder Leverkusen oder des Oberbergischen Kreises, des Rhein-Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises oder des Rhein-Sieg-Kreises ist die Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld oder der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke oder Paderborn ist die Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Münster oder der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt oder Warendorf ist die Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen ist die Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Die Klage kann nach Maßgabe von § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 in der jeweils aktuell gültigen Fassung in elektronischer Form erhoben werden.

Düsseldorf, den 22. Januar 2021

Der Staatssekretär für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Edmund Heller

Anlage

Mindestinhalte einrichtungs- und unternehmensbezogener Testkonzepte nach § 4 TestV

Folgende Mindestinhalte sind in das Testkonzept aufzunehmen, soweit die nachfolgenden Vorgaben auf die Einrichtung oder das Unternehmen der Sache nach Anwendung finden:

- Vor oder bei Aufnahme in eine Einrichtung oder dem Beginn der Betreuung durch ein Unternehmen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 TestV ist die Durchführung eines PCR-Tests vorzusehen. Der Test darf bei Aufnahme nicht älter als 48 Stunden sein.
- Kurzscreening des Personals bei Schichtantritt, der Behandelten, Betreuten, Gepflegten oder Untergebrachten einmal täglich, aller Besucher vor Betreten der Einrichtung oder des Unternehmens. Bei unspezifischen Symptomen erfolgt eine Abklärung durch einen PoC-Antigen-Test.
- Gewährleistung der Testdurchführung durch qualifiziertes Personal (Schulung und Arbeitsplanung).
- Beschreibung der Testhäufigkeiten (unterschieden nach Personal, Behandelten, Betreuten, Gepflegten oder Untergebrachten sowie Besuchern).
- Beschreibung und Sicherstellung des notwendigen Schutzmaterials zur Durchführung der Testungen.
- Regelungen zur Aufhebung von Isolierungen, die auf der Grundlage der Allgemeinverfügungen des MAGS „Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen (CoronaAVPflegeundBesuche)“ und „Schutz von Menschen mit Behinderungen und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf soziale Teilhabe (CoronaAVEGHSozH)“ getroffen worden sind.
- Vor der Entlassung aus einem Krankenhaus in eine Einrichtung oder ein Unternehmen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 ist ein PCR-Test durch das Krankenhaus vorzusehen.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569